

Reglement welches die verschiedenen Spesen- und Reiseent- schädigungen für die Arbeiter und die Strassen- wärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau festlegt

vom 17. Dezember 1997

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25 und 26 des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis; auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt und Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1 Zweck der Entschädigungen

Die durch das vorliegende Reglement vorgesehenen Entschädigungen bezwecken, die Arbeiter sowie die Strassenwärter mit keinen zusätzlichen Auslagen zu belasten, die durch Arbeiten ausserhalb vom Besammlungsort (Werkhof oder zugewiesener Kreis), der im allgemeinen als der übliche Arbeitsplatz angesehen wird, verursacht werden.

Art. 2^{1,2} Reisespesen Arbeiter und Strassenwärter

¹ Aufgehoben.

² Die ausserordentlichen Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug werden gemäss den im Anhang zum Reglement vom 9. September 1987, welches die an Staatsbeamte für Dienstfahrten und Benützung der Privatfahrzeuge auszubehaltenden Entschädigungen festlegt (Spesenreglement), geregelt.

³ Arbeiter, die nicht jeden Abend nach Hause zurückkehren können, haben ein Anrecht auf die Rückvergütung der Reisekosten vom Wohnort zum Werkhof und vom Werkhof zum Wohnort einmal pro Woche.

⁴ In allen anderen Fällen wird die Vergütung der Reisespesen für die Arbeitstage gemäss folgenden Vorschriften geregelt:

Arbeiter, die auf Baustellen beschäftigt sind:

Der Transport der Arbeiter vom Werkhof auf die Baustellen erfolgt durch ein Dienstfahrzeug.

Wenn ein Arbeiter mit seinem Privatfahrzeug andere Arbeiter mitnimmt, so hat dieser Anrecht auf eine Kilometerentschädigung, welche im Anhang zum

Spesenreglement vom 9. September 1987 festgesetzt wird. Die Mitfahrer haben kein Anrecht auf Entschädigung.

⁵ Baustellenarbeiter, die nur gelegentlich im Werkhof arbeiten, während der Periode, in der die Baustelle eingestellt ist, haben das gleiche Anrecht auf Entschädigung der Reisespesen wie die Arbeiter des Werkhofes.

⁶ Innerhalb seines Kantonnements hat der Strassenwärter im Prinzip keinen Anspruch auf die Vergütung der Reisekosten.

⁷ Einem Strassenwärter, welcher über kein Dienstfahrzeug verfügt, wird eine pauschale Kantonnementsentschädigung von 140 Franken pro Monat gewährt. Für Strassenwärter mit Teilzeitbeschäftigung ist die pauschale Kantonnementsentschädigung entsprechend dem Beschäftigungsgrad des Strassenwärters zu berechnen.

⁸ Wenn der Strassenwärter für Ausnahmefahrten ausserhalb seines Kantonnements sein Privatfahrzeug gebrauchen muss, so hat er Anrecht auf die im Anhang zum Spesenreglement vom 9. September 1987 festgesetzten Kilometerentschädigungen; dies sofern kein Dienstfahrzeug verfügbar ist.

Art. 3 Entschädigungen für Mahlzeiten und Unterkunft

Die Entschädigungen der Arbeiter für die Arbeitstage werden gemäss folgenden Weisungen geregelt:

1. Baustellen

Die Verantwortlichen entscheiden, im Einverständnis mit dem Dienstchef, anhand der Entfernung vom gewöhnlichen Arbeitsort, wann die Arbeiter ein Anrecht auf die Entschädigung für die Mahlzeiten und das auswärtige Übernachten haben.

2. Werkhöfe

- a) Arbeiter, die regelmässig im Werkhof arbeiten, haben kein Anrecht auf die Entschädigung der Mahlzeiten und Übernachtungen. Der Werkhof wird als ständiger Arbeitsort betrachtet.
- b) Arbeiter, die regelmässig im Werkhof arbeiten und für Arbeiten an einen anderen Arbeitsort beordert werden, haben ein Anrecht auf die Entschädigung der Mahlzeiten und Unterkunft.
- c) In Ausnahmefällen können die Arbeiter im Werkhof gratis untergebracht werden.
- d) Arbeiter, die nur gelegentlich im Werkhof arbeiten, während der Periode, in der die Baustelle eingestellt ist, haben das gleiche Anrecht auf Entschädigung der Mahlzeiten und Übernachtungen wie die Arbeiter, die ständig im Werkhof arbeiten.

3. Kantonnemente

Innerhalb seines Kantonnements hat der Strassenwärter im Prinzip kein Anrecht auf Entschädigung für die Mahlzeiten.

Ausserhalb seines Kantonnements hat der Strassenwärter Anrecht auf die im Anhang zum Spesenreglement vom 9. September 1987 festgesetzten Mahlzeitentschädigungen.

Art. 4 Überstunden und Nachtarbeit

¹Überstunden, welche die ordentliche Arbeitsdauer überschreiten und zwischen 6 Uhr und 20 Uhr, Samstag bis 18 Uhr inbegriffen, ausgeführt werden, werden durch 100 Prozent Freizeit ausgeglichen.

²Die Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, die Arbeit am Samstag ab 18 Uhr, am Sonntag oder an Feiertagen wird durch 125 Prozent Freizeit ausgeglichen.

Art. 5^{2,3} Pikettdienst

¹Der Pikettdienst kann vom Arbeitsort oder, wenn es die Lage erlaubt, vom Wohnort des Verantwortlichen gewährleistet werden.

²Der Pikettdienst verpflichtet den Arbeiter, sich ausserhalb der normalen Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen, so dass er nötigenfalls sofort eingesetzt werden kann.

³Der Bereitschafts- oder Pikettdienst kann bedeuten:

1. Ein Präsenzdienst

Der Arbeiter muss sich am Arbeitsort befinden oder in einem bestimmten «Erholungsraum».

Die Zeit der Intervention gilt als Arbeitszeit und wird durch 100 Prozent Freizeit ausgeglichen.

Die Entschädigung wird auf sechs Franken pro Stunde festgelegt.

2. Ein Wartedienst

Der Arbeiter muss sich an seinem Wohnsitz oder in dessen Umgebung zur Verfügung halten und muss erreichbar sein.

Die Zeit der Reise und der Intervention wird durch 125 Prozent Freizeit ausgeglichen.

Die Entschädigung wird auf 1,25 Franken pro Stunde festgelegt. Bei einer Intervention wird diese Entschädigung hinfällig.

⁴Wenn es die Lage erfordert, wird für die Strassenwärter pro Sektor ein Warte- oder Überwachungsdienst am Wohnsitz, im Schichtbetrieb, organisiert, gemäss Plan des Strassenmeisters des Kreises.

⁵Eine Pauschalentschädigung von 12,50 Franken wird dem Strassenwärter, welcher den Wartedienst am Wohnsitz gewährleistet, überwiesen, für eine Dauer von mehr als acht Stunden und dies während der Nacht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.

Eine Wartedienst-Entschädigung von 1,25 Franken pro Stunde wird am Samstag ab 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis zum nachfolgenden Werktag um 6 Uhr entrichtet.

⁶Die Kumulierung von Stundenkompensierungen und der in Artikel 5 vorgesehenen Entschädigungen ist nicht zulässig.

Art. 6 Nachtverpflegung

Das Arbeitspersonal sowie die Strassenwärter, welche besondere Arbeiten ausführen (Schneeräumung, Sanden, Salzen, Erdrutsche und andere), zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie ausserhalb eines Pikettdienstes, erhalten eine einmalige Pauschalentschädigung von sechs Franken (mindestens drei aufeinanderfolgende Arbeitsstunden).

Art. 7 Bekleidung

¹ Der Staat liefert den Arbeitern und den Strassenwärtern unentgeltlich die nötige Arbeitsbekleidung zur Ausübung ihrer Aufgaben.

² Der Unterhalt der Arbeitsbekleidung geht zu Lasten der Arbeiter und Strassenwärter.

Art. 8 Spesenabrechnung

Die Spesenabrechnung ist durch den Arbeiter und Strassenwärter selbst, auf einem besonderen Formular, am letzten Tag jeden Monats zu erstellen.

Art. 9 Nicht vorgesehene Fälle

¹ Alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden gemäss den Bestimmungen des Reglements des Staatsrates vom 9. September 1987 betreffend Entschädigungen an Staatsbeamte für Dienstreisen und Benützung der Privatfahrzeuge (Spesenreglement) behandelt.

² Streitfälle werden durch den Staatsrat entschieden.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Er hebt alle ihm widersprechenden früheren Bestimmungen und Entscheide auf, namentlich den Beschluss vom 9. September 1987, welcher die verschiedenen Spesen- und Reiseentschädigungen für die Arbeiter und die Strassenwärter der Dienststelle für Strassenunterhalt festlegt sowie den Staatsratsbeschluss vom 14. September 1988.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Dezember 1997.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
R welches die verschiedenen Spesen- und Reiseentschädigungen für die Arbeiter und die Strassenwärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau festlegt vom 17. Dezember 1997	GS/VS 1998, 305	1.1.1998
¹ Änderung vom 7. Juli 1999: a. : Art. 2 Abs. 1	GS/VS 1999, 270	1.7.1999
² Änderung vom 14. März 2001: n.W. : Art. 2, 5	GS/VS 2001, 189	1.1.2001
³ Änderung vom 15. Oktober 2003 / 24. November 2004: n.W. : Art. 5	Abl. Nr. 49/2004	1.1.2005
a. : aufgehoben; n. : neu; n.W. : neuer Wortlaut		